

## **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hinzert-Pölerl vom 15.07.2014**

Der Ortsgemeinderat Hinzert-Pölerl hat am 15.07.2014 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hinzert-Pölerl vom 11.11.2004 wie folgt zu ändern:

### **Artikel 1**

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

*(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:*

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Dorfentwicklungsausschuss

*(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Der Dorfentwicklungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern.*

*(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Dorfentwicklungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt.*

2. In § 3 wird Ziffer 4 wie folgt neu gefasst:

*Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen. Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt,*

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Ortsgemeinde hat zwei Beigeordnete.*

### **Artikel 2**

*Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Hinzert-Pölerl, den 15.07.2014

  
Mario Leiber  
Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.